

1.	Bürger 1 vom 28.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Der Parkplatz soll gebührenfrei und unbeschränkt nutzbar sein (Tag & Nacht).	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung über die Erhebung von Parkgebühren im Bebauungsplan ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Der Bedarf für die zu schaffenden Stellplätze wird u.a. mit der Schaffung von Ersatzstellplätzen für die weggefallenen, von den Anwohnern genutzten Parkmöglichkeiten in der Dessauer Straße und der Brandenburger Straße begründet. Allein daraus ergibt sich, dass eine zeitlich unbeschränkte Nutzung für die Anwohner möglich sein sollte.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>

2.	Bürger 2, Posteingang vom 18.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Bei der Neugestaltung würde ich es sehr begrüßen, wenn Ladestationen für Elektroautos mit aufgestellt würden. Idealerweise vom regionalen Energieversorger und mit reduzierten bzw. kostenfreien Stromtarifen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist grundsätzlich vorgesehen. Sie ist aber nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes.</p> <p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>

Behörden:

3.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 26.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 23.10.2017.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht	

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009.

Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (RegPI HF 2020) vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.)

Bindungswirkung

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z.Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.

Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.

Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg wird darüber informiert, dass der Bebauungsplan In Kraft getreten ist.

<p>Gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	
---	--

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 29.06.2018
4 a)	Dezernat I: Hauptamt / Infrastrukturmanagement vom 15.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
<p>Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme zum BP „Bahnhofsumfeld I - 1. Änderung nördliches Gaswerksgelände“ der Stadt Luckenwalde lediglich aus straßenbaulicher/straßenplanerischer Sicht als Fachamt innerhalb der Kreisverwaltung; es erfolgt keine baufachliche Prüfung.</p> <p>Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Dem o.g. Vorhaben stehen keine durch das SG Infrastrukturmanagement als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 29.06.2018
4 b)	Dezernat II: Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin vom 25.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 29.06.2018
4 c)	Dezernat III: Untere Bauaufsichts- Denkmalschutzbehörde vom 19.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
<p>Der o.g. Bebauungsplan Nr. 41/2016 findet die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde. Bodendenkmalschutzrechtliche Belange bestehen nicht.</p> <p>Die Villa bzw. das Wohnhaus des ehemaligen Gaswerksdirektors mit der schmiedeeisernen Einfriedung und der Toranlage sind als Bau- denkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen und unterliegen somit den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>Die ziegelsichtige Mauer in der Brandenburger Straße und in der Des- sauer Straße, die das ehemalige Gaswerksgelände eingefriedet hatten, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Umge- bungsschutzes gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG.</p> <p>Positiv wird der Umgang mit den historischen Bauteilen bewertet. So sollen laut vorgelegter Planung die schmiedeeisernen Zäune mit Ihren ziegelsichtigen Sockeln erhalten und restauriert werden. Dazu sind auch die ziegelsichtigen Sockel mit den Rollschichten als Abschluss zu sanieren, ggfs. neu aufzumauern. Die Mauer in der Dessauer Straße soll im Bestand saniert werden. Das Mosaikpflaster auf dem Hof der Gaswerksvilla soll erhalten bleiben.</p> <p>Mit dem Rückbau der Garagen wird die Mauer zur Brandenburger Stra- ße hin einfallen, so dass diese wieder neu aufgemauert werden müsste. Hier, wie auch bei dem Zaun und der Bestandsmauer gibt es zuvor</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

noch Abstimmungsbedarf. So wären die Handstrichziegel in Reichsformat, die für die rekonstruierte Mauer zu verwenden sind, vorab zu bemustern und es sind auch Fugenproben anzulegen, die ebenfalls bemustert und von der Denkmalschutzbehörde frei gegeben werden müssen. Zu klären wäre auch, ob und wie die Reste der bestehenden Mauer gereinigt werden sollen. Dazu wäre es sinnvoll eine Probe (Reinigungsprobe) anzulegen, um feststellen zu können, ob man die Steine überhaupt reinigen kann und ob dies sinnvoll ist.

Aus Sicht der Denkmalschutzbehörde sollten die Mauerenden, die die Zugänge zum neuen Parkplatz erfassen, mit den kleineren Turmpfeilern ausgebildet werden. Somit würde die Mauer nicht „abgeschnitten“ aussehen, sondern hätte jeweils einen Anfang und ein Ende, zumal die Mauer ursprünglich viele Turmpfeiler vorsah (siehe historischen Plan in der Genehmigungsplanung).

Letztendlich wäre auch noch die Farbgebung der schmiedeeisernen Zaunfelder abzustimmen. Bis dato geht die Denkmalschutzbehörde von einer ursprünglichen Farbgebung in einem Grünton aus.

Der Abschluss der Mauer und der Pfeiler ist noch konkret zu benennen. In den Vorabstimmungsgesprächen mit dem Planungsbüro und der Stadt Luckenwalde war von Betonabdeckungen die Rede, denen seitens der Denkmalschutzbehörde zugestimmt werden würde, wobei hier die Farbigkeit dann wiederum abzustimmen wäre.

Das o.g. Vorhaben wird seitens der Denkmalschutzbehörde befürwortet und unterstützt. Die Erlaubnis nach dem BbgDSchG wurde mit Bescheid vom 13.03.2018 erteilt.

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 29.06.2018
4 d)	Straßenverkehrsamt Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung vom 13.06.2018

Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Im Zuge der 1. Änderung zum Planverfahren ergeben sich aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände. Besondere oder zusätzliche Fachbelange werden nicht betroffen. Die ursprüngliche Stellungnahme gilt fort.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 26.06.2018
4 e)	Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall vom 21.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Die Stellungnahme des SG Wasser, Boden, Abfall vom 26. Oktober 2017 bleibt bestehen. Es sind keine Änderungen erforderlich. Stellungnahme nochmals anbei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 29.06.2018
4 f)	Dezernat III: Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall vom 26.10.2017
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Es liegen folgende am 17. Oktober 2017 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde: - Anschreiben - Begründung Entwurf, Stand Juni 2017 - Planzeichnung Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeit-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingereicht. Siehe Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

rahmens:

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Problematik des Standortes durch die vorhandenen Altlasten ist hinreichend bekannt. Aus der Sicht des SG Wasser, Boden, Abfall steht der 1. Änderung des o.g. B-Planes nichts entgegen, sofern die nachfolgenden Forderungen und Hinweise entweder im weiteren Verfahren berücksichtigt und aufgenommen werden oder die Forderungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde von der Stadt Luckenwalde unabhängig vom B-Planverfahren bereits im Vorfeld umgesetzt werden können (ähnlich der Baufeldvorbereitung zum Bau der neuen Feuerwehrwache).

Forderungen

1. Alle Abbruch- und Bodenarbeiten sind durch ein Ingenieurbüro, welches über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit bei der Sanierung von Gaswerksstandorten verfügt, gutachterlich zu begleiten.
2. Im Rahmen der Arbeiten anfallendes Bodenmaterial > Z 2 ist gesetzeskonform zu entsorgen.
3. Die Untere Bodenschutzbehörde ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) zu den Bauberatungen einzuladen.
4. Der Unteren Bodenschutzbehörde sind die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sowie die Entsorgungsnachweise unverzüglich zu übergeben.

Begründung

Die Untere Bodenschutzbehörde kann als zuständige Behörde gem. § 10 i. V. m. §§ 4 und 7 BBodSchG bei Altlasten die notwendigen Maßnahmen treffen, um im Einzelfall eine bestehende Gefahr für die öffent-

liche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei dem ehemaligen Gaswerksstandort handelt es sich nachweislich um eine Altlast. Für den Standort liegen verschiedene Gutachten über Boden- und Grundwasseruntersuchungen vor. Trotzdem können beim Rückbau der Altbebauung sowie bei den Bodenarbeiten bisher unbekannte Bodenkontamination angetroffen werden. Daher ist eine gutachterliche Begleitung der Baumaßnahmen zwingend erforderlich.

Auf dem Gelände wurden neben anderen Schadstoffen auch komplexe Cyanidverbindungen (sog. Berliner Blau) festgestellt. Bei einem unsachgemäßen Umgang mit diesen Schadstoffen kann es zu erheblichen Gesundheitsschädigungen kommen. Daher muss der Gutachter zwingend über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit bei der Sanierung von Gaswerkstandorten verfügen.

Gemäß § 12 Abs. 10 BBodSchV ist in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.

Auf dem nördlichen Gaswerksgelände wurden erhöhte Schadstoffgehalte im Boden ermittelt. Im Bereich der Einkofferungsflächen wurden Schadstoffgehalte > Z2 festgestellt. Um eine Verschlechterung der Schadstoffsituation zu unterbinden, darf daher zur Auffüllung dieser Flächen nur auf dem Gaswerksgelände anfallender Boden der LAGA-Zuordnungsklassen Z1 und Z2 verwendet werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Boden der LAGA-Zuordnungsgruppe > Z2 ist gesetzeskonform zu entsorgen.

Hinweise

Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind am Standort nicht oder

nur eingeschränkt möglich. Die zentrale Niederschlagswasserableitung mit -rückhaltung ist ausreichend beschrieben.

Der Standort zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens ist im Vorfeld mit dem Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall abzustimmen. Bei der Errichtung eines Feuerlöschbrunnens handelt es sich außerdem um einen Erdaufschluss, der gemäß § 49 Abs. 1 WHG in Verbindung § 56 BbgWG mindestens 4 Wochen vor Bohrbeginn bei der Unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig ist.

Weiterhin sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) „Hinweisblatt Planungsvorhaben“ vom 03 Februar 2014 zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter – Umweltamt abrufbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)"
 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 05.07,2018
4 g)	Untere Naturschutzbehörde vom 03.07.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 13.06.2018 im Umwelt-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

amt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

Entwurf Bebauungsplan Begründung Stand 3/2018 Büro IDAS Luckenwalde

Planentwurf Stand 03/2018, Büro IDAS Luckenwalde

keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in Abwägung nicht überwunden werden können.

a) Einwendungen

1. Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden nach wie vor nicht hinreichend berücksichtigt.

Es bestehen folgende Probleme. Eine flächendeckende Besiedlung des BP-Gebietes durch die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist mittlerweile bestätigt.

Eine Vorortkontrolle der UNB (Herr Jonelat) am 18.06.2018 ergab 7 Individuennachweise mit folgender Verteilung:

4 Zauneidechsenindividuen innerhalb der geplanten Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (z. B. Parkplatz und Rad-/Fußweg),

3 Individuen in der geplanten öffentlichen Grünfläche.

Die Stichprobe lässt gemessen an der Flächengröße auf einen relativ individuenreichen Zauneidechsenbestand schließen. In der Folge wird mit dem derzeitigen Planungsstand die komplette Zerstörung eines sehr gut ausgestatteten Reptilienlebensraumes sowie die vermeidbare Schädigung von Zauneidechsen vorbereitet. Die in der Begründung ergänzte Artenschutzkontrolle vor Baubeginn (außerhalb der Vegetationszeit) ist als Vermeidungsmaßnahme zur Einhaltung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG völlig unzureichend.

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurf wurde bereits, obwohl bei der Untersuchung im Jahr 2017 kein Nachweis der Zauneidechse erfolgte, das Potenzial der Fläche als geeigneter Lebensraum erkannt, und ein Hinweis auf die Artenschutzkontrolle vor Baubeginn auch im Hinblick auf die Zauneidechse aufgenommen.

Nunmehr liegt ein Nachweis der Zauneidechse vor. Innerhalb des Plangebietes wurde am 18.06.2018 von Seiten der UNB eine Vorortkontrolle auf Nachweise von Zauneidechsen durchgeführt. Die Vorortkontrolle ergab 7 Individuennachweise. Neben der ergänzenden Artenschutzkontrolle (textl. Hinweis) sind Vermeidungsmaßnahmen gegen die baubedingte Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Individuen versehentlich baubedingt getötet werden. Als **Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (V/M)** sind vorgesehen:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V/M1

- Vergrämung von Zauneidechsen in die neu geschaffenen Versteckmöglichkeiten.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V/M2

- Zwischen März und Mitte Mai sind offensichtliche Ruhestätten zu entfernen.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V/M3

- Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen unmittelbar nach der Winterruhe.

Um eine Genehmigungsfähigkeit für den B-Plan zu erreichen, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ein Schutzkonzept zum Erhalt des Zauneidechsenbestandes vorzulegen, in dem geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu konzipieren sind. Lassen sich die Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmen nicht einhalten, wären die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

In den Unterlagen finden sich weder ein Schutzkonzept, das eine Einhaltung der Schädigungs- und Störungsverbote für die Zauneidechsen gewährleistet, noch eine Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen. Eine abschließende fachliche Prüfung kann auf dieser Grundlage deshalb nicht erfolgen.

b) Rechtsgrundlagen:

zu 1 .a) 1. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder deren Überwindung

zu 1.

Zum Schutz des nachgewiesenen Zauneidechsenbestandes innerhalb der BP-Kulisse ist der UNB ein Konzept mit geeigneten Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen vorzulegen. Eine fachliche Vorabstimmung zum Konzept ist jederzeit möglich und wird im vorliegenden Fall empfohlen (Ansprechpartner UNB: Herr Jonelat, Tel.: 03371 608-2501, daniel.jonelat@teltow-flaeming.de). Lassen sich die Zugriffsverbote trotz dieser Maßnahmen nicht einhalten, sind auf der B-Planebene die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes

a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

keine

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V/M4

- Errichtung eines Folienzaunes um den neu zu schaffenden Versteckmöglichkeiten, um die vergränten Zauneidechsen in der Fläche zu halten und ein Rückwandern zu verhindern.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V/M5

- Errichtung von Bauzäunen, um ein Befahren der neu geschaffenen Versteckmöglichkeiten zu verhindern.

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme V/M6

- Schaffen von Habitatstrukturen:
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage mit Regenwasserrückhaltebecken und Feuerwehrwettkampffläche" sind Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen in Form von Totholz-, Sand- und Steinschüttungen herzustellen.

Angenommen wird, dass der Lebensraum ausgeglichen ist, wenn ein Lebensraum mindestens gleicher Größe und gleicher Qualität zur Verfügung steht. Daher wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen geschaffen.

Können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausreichend Versteckmöglichkeiten geschaffen werden sind weitere Maßnahmen, wie z. B. Umsetzen der Zauneidechsen in Ersatzhabitate die sich in räumliche Nähe des Geltungsbereiches befinden, zu ergreifen.

Zum Schutz des Zauneidechsenbestandes ist die geplante Versiegelungsfläche vorab zu mähen und bis zum Beginn der Bauaufreimung regelmäßig kurz zu halten (Vergrämungsmahd). Dies setzt voraus, dass die Bauaufreimung zeitlich so an die Vergrämungsmahd ansetzt, dass den Tieren während der Aktivitätsperiode die Chance auf ein selbstständiges Abwandern gegeben wird.

Vor Baubeginn ist ein Schutzkonzept mit den geeigneten Vermeidungs-

<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung keine</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen keine</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme naturschutzrechtlich keine</p> <p>4. Weitergehende Hinweise - keine</p> <p>X Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>und funktionserhaltenden Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming detailliert vorzulegen.</p> <p>Die Auswirkungen der Verkleinerung des Lebensraumes durch die Einkofferung und Demobilisierung der Altlasten, die im Sinne der Gefahrenabwehr und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zwingend erforderlich ist, werden durch die Verbesserung des Lebensraums im Bereich der Grünfläche gemindert.</p> <p>Damit wird dazu beigetragen, dass die ökologische Funktion der verbleibenden Fläche im Sinne der Weiterentwicklung der Gesamtpopulation gestärkt wird.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V/M6 wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die weiteren Vermeidungsmaßnahmen V/M 1 bis V/M 5 sowie der Anmerkung, dass vor Baubeginn ein Schutzkonzept mit den geeigneten Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen für die Zauneidechsen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow Fläming detailliert vorzulegen sind, werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als textliche Hinweise aufgeführt.</p> <p>Die getroffenen Festlegungen berühren die Grundzüge der Planung nicht, da grundsätzlich auf öffentlichen Grünflächen eine Errichtung von solchen Habitatkomplexen (Biotopgestaltung) und den Vermeidungsmaßnahmen möglich wäre. Mit den getroffenen Festlegungen können die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden.</p> <p>Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass während des Scoping-Termins am 18.07.2016 von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde lediglich gefordert wurde, das Vorhandensein von Lurchen / Amphibien zu untersuchen.</p> <p>Die Stadt Luckenwalde ist – auf fachliche Empfehlung des beauftragten Büros – mit der – im Jahr 2017 erfolglosen – Untersuchung auf Zauneidechsen sogar über die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde hinaus gegangen.</p>
--	---

4.	Landkreis Teltow-Fläming vom 29.06.2018
4 h)	Dezernat IV: Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung / Kreisentwicklung vom 29.06.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor: 1. Schreiben der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde vom 31.05.2018, eingegangen am 04.06.2018 Unterlagen von der Homepage der Stadt Luckenwalde 2. Entwurf der Planzeichnung des BP Nr. 41/2016 „Bahnhofsumfeld I – 1. Änderung nördliches Gaswerksgelände“ der Stadt Luckenwalde, Maßstab 1 : 500, Bearbeitungsstand: März 2018 3. Entwurf der Begründung zum BP Nr. 41/2016 „Bahnhofsumfeld I – 1. Änderung nördliches Gaswerksgelände“ der Stadt Luckenwalde, Bearbeitungsstand: März 2018 4. Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 10 vom 16.05.2018 5. Entwurf der Auswertung der Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 12.05.2018	
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können -	
2. Weiter gehende Hinweise Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: -	

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Seitens des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, **SG Kreisentwicklung** ergehen unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 16.11.2017 und des mit Schreiben vom 12.05.2018 datierten Entwurfs der Auswertung der Stellungnahmen im Zuge der nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für das weitere Planverfahren nachfolgende ergänzende Anregungen und

Hinweise:

Die hinsichtlich der Anwendung des Planungsinstrumentes des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB dargelegten Bedenken werden zurückgenommen. Die im Auswertungsvorschlag erfolgte Erörterung ist zutreffend und nicht zu beanstanden. Für den Gebrauch des § 13a-Verfahrens ist u. a. maßgeblich, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Kriterien bestehen.

Begründung

Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 16.11.2017 im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Planung mit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB werden aufrechterhalten. Ergänzend wird mitgeteilt, dass die weiteren Darlegungen auf der S. 12 der Begründung teilweise nachvollzogen werden können. Gleichwohl wird hinsichtlich Darstellungsschärfe und Regelungstiefe des gemeindlichen Flächennutzungsplanes angemerkt, dass immer der Einzelfall entscheidend ist und nicht die Tatsache, dass bereits in sechs Fällen Abweichungen von 0,8 bis 1,5 ha erfolgten. Auch wenn sich die Stadt darauf verständigt hat, auf zu kleinteilige Darstellungen im Flächennutzungsplan zu verzichten und deswegen vorliegend die Ausweisung von drei selbstständigen Flächen

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 13a Abs. 2 kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2, ist nicht die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan die Voraussetzung: es reicht vielmehr, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden darf. Dies ist hier offensichtlich nicht zu befürchten. Die Stadt Luckenwalde hält auch weiterhin daran fest, dass auf zu kleinteilige Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird.

<p>(Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Grünfläche, Gemeinbedarfsfläche) mit weniger als 0,5 ha Flächengröße ablehnt, so kann doch der Einzelfall eine Detailschärfe und Regelungstiefe erfordern, die der Flächennutzungsplan üblicherweise nicht verfolgt oder vorsieht. Verwiesen wird nochmalig darauf, dass ein künftiger Bebauungsplan grundsätzlich an den Flächennutzungsplan gebunden ist, wenn dieser Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung darstellt. 2 Der wirksame FNP der Stadt Luckenwalde positioniert sich über die Zweckbestimmung „Ordnung und Sicherheit“ eindeutig zum „neuen Standort“ der Feuerwehr. Die daraus entwickelte rechtsverbindliche Bebauungsplanung Nr. 20/97 „Bahnhofsumfeld I“ der Stadt Luckenwalde forcierte § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend genau die Nutzung. Nun sollen, weil die ursprünglich für die Feuerwehr geplante Nutzung nicht zum Tragen kam, im Rahmen der geplanten Änderung des rechtsverbindlichen BP, andere Nutzungsarten die bisher mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzte Gemeinbedarfsfläche ablösen. Folglich beanspruchen hier Planungen unterschiedlichen Festsetzungsgehalts die gleiche Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsgebot. Auch die geplante Zweckbestimmung „Feuerwehrwettkampffläche“ der Grünfläche ändert daran nichts. Dies ist zu hinterfragen, weshalb erneut die Berichtigung des FNP im Rahmen der geplanten Änderung empfohlen wird.</p>	<p>Grundsätzlich wäre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich. Weil sich die Stadt Luckenwalde im Jahr 2014 darauf verständigt hat, auf zu kleinteilige Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan zu verzichten, ist eine Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aber nur bedingt sinnvoll. Eine Aufteilung der Fläche in drei selbständige Flächen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche, von denen jede einzelne weniger als 0,5 ha Fläche besäße, würde eine Detaillierungsschärfe entstehen lassen, die für den Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde nicht vorgesehen ist. Es wäre allenfalls eine Einbeziehung der gesamten Fläche in das umgebende gemischte Baugebiet möglich.</p>
<p>Im dritten Absatz auf der S. 12 sollte ein Schreibfehler korrigiert werden. Es heißt dort „Entwicklungsgebiet“ anstelle von „Entwicklungsgebot“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird gefolgt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Berichtigung, sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>Textliche Festsetzungen und Planzeichnung Die Darlegungen zur Festsetzung 3.1 werden beibehalten und ergänzt. Nicht eindeutig nachvollziehbar ist, in welcher Form eine öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) hier festgesetzt werden sollen. Beides sind selbstständige Festsetzungen, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Trennung zwischen den Funktionen der Grünfläche und der Regenwasserzurückhaltung ist nicht vorgesehen, da die Regenwasserzurückhaltung gestalterisch in die Grünfläche integriert werden soll und somit dem Erscheinungsbild und der Aufenthaltsqualität der Grünfläche</p>

ihre Nutzungsqualität für sich allein bestimmen und in Bezug auf die „gleiche“ Fläche nicht mit anderen selbstständigen Festsetzungen verbunden werden können.³ Für eine selbstständige Festsetzung nach Abs. Nr. 14 spricht die Darlegung in der Begründung unter Pkt. 7.1.5 (S. 25), wonach das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in das „Regenwasserrückhaltebecken“ abgeleitet werden soll. Überdies sollen für die Erstellung der „geeigneten“ Anlage die vorhandenen Bodenplatten der Gasometer genutzt werden. Nach der geplanten Festsetzung selbst soll das anfallende Regenwasser in der „erstellten Anlage“ für eine halbe Stunde zurückgehalten werden können. All dies deutet auf eine zentrale Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und damit eine selbstständige, nicht mit anderen Festsetzungen überlagerungsfähige Festsetzung hin, die entsprechende Festsetzungsinhalte (auch zeichnerisch) verlangt.

Zwar kann ein Bebauungsplan auch durch eine Verbindung von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 und 20 BauGB Regelungen treffen. Diese wären jedoch flächenkonkret und nur zur dezentralen Versickerung auf den Baugrundstücken möglich. Vorliegend soll jedoch zentral in ein Rückhaltebecken abgeleitet werden.

Eine Festsetzung von Grünflächen nach Nr. 15 kann allerdings „kombiniert oder überlagernd mit anderen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 getroffen werden“, soweit für „jede solcher Festsetzungen die tatbestandlichen Voraussetzungen, ihre städtebaulichen Gründe und die weiteren Anforderungen der §§ 1 und 1a gegeben“ sind.⁵ Eine derartige Überlagerungsmöglichkeit wäre im Rahmen der Festsetzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen nach Abs. 1 Nr. 22 denkbar, da hierfür auch Anlagen für die Abwasser- und Regenwasserbehandlung in Betracht kommen können.⁶ Die Überlagerung wird zeichnerisch gemäß Pkt. 15.3 der Anlage zur PlanZV⁷ entsprechend verortet. Da die Regenwasserrückhaltung gestalterisch in die Fläche integriert werden soll, könnte dies eine Möglichkeit darstellen, beide festzusetzende Nutzungsarten zu verbinden, die insbesondere auch der Rückhaltung und Versicke-

dienen soll. Daher kommt ausschließlich die Festsetzung einer Grünfläche mit den genannten Zweckbestimmungen in Betracht. Eine Trennung der Flächen wäre dann erforderlich, wenn die Flächen unterschiedlichen Unternehmensträgern zugeordnet werden sollte. Dies ist hier aber nicht vorgesehen.

<p>zung von Niederschlagswasser gerecht werden würde.</p>	
<p>Die Passage “Regenwasser für die Dauer einer halben Stunde zurückzuhalten“ ist aus der Festsetzung zu streichen. Ihr fehlt der für Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB erforderliche bodenrechtliche Bezug. Im Ergebnis sollte der angeregten textlichen und zeichnerischen Überarbeitung i. S. der Eindeutigkeit und Bestimmtheit der Festsetzung gefolgt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung setzt keineswegs fest, dass Regenwasser für die Dauer einer halben Stunde zurückzuhalten ist. Vielmehr setzt sie eine Anlage fest, die dazu geeignet ist, dies zu tun. Dies ist keineswegs „unbestimmt“, da die Bemessungsmenge angegeben ist. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>Im Hinblick auf die zur Festsetzung 4.2 gegebenen Hinweise hinsichtlich des „Anlegens“ der Bienen- und Schmetterlingsweide wird nochmals ergänzend angemerkt, dass trotz des textlichen Hinweises auf die Verwendung der Saatgutmischung „Brandenburger Bienenweide“ der bodenrechtliche Bezug nicht eindeutig dokumentiert ist. Im Sinne der Klarheit sollte die Wortgruppe „durch Einsaat“ mit in die Festsetzung aufgenommen werden, da das Wort „anlegen“ anderes als das Wort „anpflanzen“ nicht zwangsläufig das „Wie“ beschreibt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung 4.2 enthält keine „Hinweise“, sondern verbindliche Regelungen. Die Zweifel an der Klarheit der Regelung werden nicht geteilt. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>Die Ausführungen zur Festsetzung 7.1 behalten ihre Gültigkeit. Ergänzend wird angemerkt, dass es der bodenschützenden Regelung in der jetzigen Entwurfsfassung an bodenrechtlichem Bezug mangelt (s. auch obige Darlegungen zu 4.2). Hinreichend bestimmt und auch vollziehbar wäre die Festsetzung über das „Wie“. Für die Herstellung des bodenrechtlichen Bezugs wird deshalb eine beispielhafte Aufzählung von Materialien empfohlen, die ein Eindringen von Niederschlagswasser in die vorhandenen Bodenschichten verhindern können. Verwiesen wird hierzu auf die Bsp. zu bodenschützenden Maßnahmen (Abs. 1 Nr. 20) in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Stand: November 2014, Pkt. B 20.1 – Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Wesentlich an der textlichen Festsetzung 7.1 ist, dass kein Wasser in die vorhandenen Bodenschichten eindringen darf. Die Herstellung einer wasserundurchlässigen Schicht ist nichts außergewöhnliches, daher ist es für hinreichende Bestimmtheit (wie in der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ gefordert) der Festsetzung nicht erforderlich, beispielhaft das Material zu benennen. Auch in der „Arbeitshilfe Bauleitplanung“ werden bodenschützende Maßnahmen als nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festsetzbar angesehen.</p>

Natur und Landschaft.	
-----------------------	--

<p>In Bezug auf die Regelung zu 8.1 und die Darlegungen in der Stellungnahme vom 16.11.2018 wird ergänzend mitgeteilt, dass die Tatsache des Außer-Kraft-Tretens eines BP nicht dem Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB unterfällt. Eine Festsetzung ist deshalb auch nicht möglich. Es kann hierzu nur ein klarstellender Hinweis erfolgen. Zur Vertiefung werden die diesbezüglichen Darlegungen in der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Stand: November 2014, Pkt. D 3 – Änderungsbebauungspläne – S. 6-8 empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung hat sich seit Jahrzehnten in der verbindlichen Bauleitplanung bewährt. Die Argumentation in der „Arbeitshilfe Bauleitplanung“ unterscheidet zwischen „Änderungsbebauungsplänen“, in denen festgesetzt wird, welche Inhalte eines zu ändernden Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt werden, und „neuaufgestellten Bebauungsplänen“, in denen dies nicht erforderlich sein soll. Diese Argumentation ist nicht schlüssig, weil das Baugesetzbuch nicht zwischen Änderungsbebauungsplänen und neuen Bebauungsplänen unterscheidet. Wenn also in „Änderungsbebauungsplänen“ eine solche Regelung erforderlich ist, ist sie es in allen Bebauungsplänen - und zwar insbesondere dann, wenn dort planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Bebauungspläne) vorhanden sind. Da eine bestehende Festsetzung nur durch eine neue Festsetzung aufgehoben werden kann, ist ein Hinweis nicht ausreichend. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan</p>
<p>Rein informativ und der Kenntnis halber wird auf die neue Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16.04.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 02. Mai 2018, verwiesen (s. hier im Besonderen vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Katastervermerk wird wie folgt korrigiert: <i>„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom __.__.20__ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“</i> Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Berichtigung, sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>Sonstiges: Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nach der textlichen Festsetzung 5.1 nicht Gegenstand des BP. Im Hinblick auf die Straßenplanung wird auf Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und auf die Empfehlungen für die Anlagen des Ruhenden Verkehrs (EAR 05) verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzung ist, ist auch ein Hinweis auf die Richtlinien für Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) und auf die Empfehlungen für die Anlagen des Ruhenden Verkehrs (EAR 05) nicht notwendig.</p>

<p>Die im Ergebnis der ergänzenden bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	
<p>Seitens des Landkreises ergehen nachfolgende weitere Hinweise: Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten (ergänzenden) Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt. Alle digital vorliegenden Fachstellungnahmen einschließlich dieser Stellungnahme werden als pdf-Dokumente vorab per E-Mail übermittelt.</p> <p>Von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes (hier: SG Naturschutz), der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde (hier: SG Technische Bauaufsicht), dem Jugendamt (hier: SG Planung, Controlling, Finanzen) sowie dem Büro für Chancengleichheit und Integration (hier: Behinderten- und Seniorenbeauftragte(r)) lagen bei Erstellung dieser Stellungnahme noch keine Beurteilungen vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.	Deutsche Bahn AG vom 04.07.2018
Inhalt der Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Vorhaben. Beschreibung des Verfahrensgebietes: Verfahrensträger: Stadt Luckenwalde Land: Brandenburg Landkreis: Teltow-Fläming Gemarkung: Luckenwalde, Flur: 6, Flurstücke: 254, 255, 256, 257</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

<p>Bahnstrecke: 6132 Berlin – Halle / rechts der Bahnstrecke Unsere Stellungnahme vom 10.11.2017, welche wir im Rahmen der Trägerbeteiligung abgegeben haben, hat weiterhin volle Gültigkeit.</p>	
--	--

<p>6.</p>	<p>Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 06.06.2018</p>
<p>Inhalt der Stellungnahme</p> <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Auswertungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

<p>7.</p>	<p>E.dis Netz GmbH vom 14.06.2018</p>
<p>Inhalt der Stellungnahme</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Mai 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Auswertungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>